

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 26 **Ausgegeben Danzig, den 3. April** **1939**

Tag	Inhalt:	Seite
1. 4. 1939	Verordnung über Währungsguthaben	163

62

Verordnung über Währungsguthaben. Vom 1. April 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Währungsguthaben im Sinne dieser Verordnung sind auf ausländische Währung lautende Guthaben jeder Art bei Kreditinstituten und Postsparkassern.

§ 2

Inländer im Sinne dieser Verordnung sind natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung im Inlande haben; Zweigniederlassungen eines ausländischen Unternehmens im Inlande und inländische Betriebe eines Ausländers gelten ohne Rücksicht darauf, ob sie rechtlich selbständig sind oder nicht, als Inländer, auch wenn sich der Ort ihrer Leitung im Auslande befindet.

§ 3

(1) Inländer dürfen Währungsguthaben, über die sie kraft Eigentums oder aus sonstigem Rechtsgrunde verfügungsberechtigt sind, nur bei einer im Gebiet der Freien Stadt Danzig ansässigen Devisenbank unterhalten.

(2) Werden die Währungsguthaben bei Inkrafttreten der Verordnung im Auslande unterhalten, so sind sie unverzüglich auf ein Währungskonto bei einer im Gebiet der Freien Stadt Danzig ansässigen Devisenbank zu übertragen.

§ 4

(1) Die Bestimmungen des § 3 gelten nicht für Reichsmark- und Zloty-Guthaben.
(2) Für Guthaben in anderen ausländischen Währungen kann die Bank von Danzig Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 zulassen.

§ 5

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für:

1. Inländer, soweit ihnen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht;
2. konsularische Vertreter, die Berufsbeamte sind und die ihnen zugewiesenen Beamten, sofern sie Angehörige des Entsendestaates sind, die Danziger Staatsangehörigkeit nicht besitzen und außerhalb ihres Amtes oder Dienstes im Inland keinen Beruf, kein Gewerbe und keine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben.

§ 6

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder be-

nugt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung zu erschleichen, die nach dieser Verordnung erforderlich ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wird die Zuwiderhandlung nur fahrlässig begangen oder sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt nur die Geldstrafe ein. In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

(4) An Stelle einer nicht einbringlichen Geldstrafe tritt eine Gefängnisstrafe nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

§ 7

Eine Zuwiderhandlung liegt auch vor, wenn unter Ausnutzung von Gestaltungsmöglichkeiten des Bürgerlichen Rechts oder der in dieser Verordnung aufgestellten Tatbestände ein Erfolg erzielt wird, der den mit dieser Verordnung verfolgten Zwecken widerspricht.

§ 8

(1) Wird im Betrieb eines Unternehmens eine nach den §§ 6 und 7 strafbare Handlung begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter eine Ordnungsstrafe bis zu G 100 000 festgesetzt werden, sofern er nicht nachweist, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt hat.

(2) Die Ordnungsstrafe wird von der Überwachungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande festgesetzt. Die Festsetzung ist unanfechtbar.

§ 9

(1) Neben der Strafe können die Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu Gunsten der Freien Stadt Danzig eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören; das gleiche gilt von den Werten, die durch die strafbare Handlung gewonnen sind. Ist die Einziehung eines solchen Wertes nicht ausführbar, so kann auf Einziehung eines entsprechenden Geldbetrages erkannt werden; das Gericht kann dies auch nachträglich durch Beschluß aussprechen.

(2) Ist der Beschuldigte abwesend oder kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung selbständig durch Beschluß des Gerichts ausgesprochen werden. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 10

Zur Aburteilung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung findet das Schnellverfahren nach § 212 der Strafprozeßordnung (Verordnung zur Beschleunigung der Aburteilung von Straftaten vom 19. Dezember 1933 — G. Bl. S. 630 —) auch dann statt, wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellt, noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird.

§ 11

(1) Für die Verfolgung der nach dieser Verordnung strafbaren Handlungen ist auch die Überwachungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande (§ 1 der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 17. Juli 1935 — G. Bl. S. 845) zuständig.

(2) Wenn der Beschuldigte eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung vorbehaltlos einräumt, kann er sich vor der Überwachungsstelle der in einer Niederschrift festzusetzenden Strafe und der Einziehung unter Verzicht auf eine gerichtliche Entscheidung sofort unterwerfen. Die Unterwerfung steht einer rechtskräftigen Verurteilung gleich.

(3) Die Vorschriften der §§ 429 und 440 des Steuergrundgesetzes vom 22. Juni 1931 (G. Bl. S. 497) in der zur Zeit geltenden Fassung finden sinngemäß Anwendung.

§ 12

(1) Die Verordnung tritt am 3. April 1939 in Kraft.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

Danzig, den 1. April 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
F. Fz. 21³¹ Greiser Dr. Wiers-Reiser